

# SATZUNG

Stand: Mai 2024 (Ergänzung der Vereinsregister-Nummer: August 2024)

## §1 NAME UND SITZ DES VEREINS

1. Der Verein führt den Namen „GYD Freundeskreis“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Delbrück.
3. Die Gemeinnützigkeit soll umgehend beantragt werden und in diesem Zuge soll der Vereinsname um den Zusatz „eingetragener Verein“ (kurz „e.V.“) ergänzt werden.
4. Der Verein ist beim Amtsgericht Paderborn unter der Nummer 4014 im Vereinsregister eingetragen.

## §2 ZWECK DES VEREINS

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein fördert die Bildungs- und Erziehungsarbeit des Städtischen Gymnasiums Delbrück und dessen Darstellung nach innen und außen, soweit die zur Verfügung stehenden öffentlichen Mittel nicht ausreichen.
3. Der Satzungszweck des Vereins besteht in der Unterstützung und zusätzlichen Förderung von pädagogischen, sozialen und kulturellen Aufgaben des Gymnasiums im Interesse und zum Wohle der Schülerinnen und Schüler.  
Dies wird erreicht durch:
  - a. Pflege und Förderung der Zusammenarbeit zwischen Elternschaft, Schulgemeinde, Ehemalige, Freunde und Schulträger
  - b. ideelle und materielle Unterstützung zur Ergänzung schulischer Einrichtungen und Ausstattungen
  - c. Förderung der Schülerinnen und Schüler und ihrer Ausbildung
  - d. Unterstützung der Elternarbeit auf dem Gebiet des Schulwesens
  - e. Unterstützung der kulturellen Öffnung der Schule
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der Verein pflegt den Kontakt zu ehemaligen Schülerinnen und Schülern und hält den Kontakt der Ehemaligen zur Schulleitung und zur aktuellen Schulgemeinde aufrecht. Er setzt sich in besonderer Weise für Zusammenkünfte der Ehemaligen ein. Er pflegt ein Netzwerk zum Austausch mit aktiven Schülerinnen und Schülern zur beruflichen Orientierung.

### §3 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person nach Beendigung des 14. Lebensjahres werden, welche die Ziele des Vereins nach Maßgabe der geltenden Satzung fördern möchte.
2. Die Mitgliedschaft im Verein kann schriftlich beim Vorsitzenden beantragt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Schriftliche Mitteilung hat nur im Falle der Ablehnung des Antrages zu erfolgen.
3. Natürlichen Personen, die sich besonders um den Verein oder um das Gymnasium verdient gemacht haben, kann die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.
4. Ehrenmitglieder sind Mitglieder im Sinne dieser Satzung. Über die Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung.
5. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft erkennt der Antragsteller die Satzung des Vereins an.

### §4 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

1. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung von der Mitgliederliste oder durch Ausschluss aus dem Verein.
2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch die schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluss des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
4. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn:
  - a. es in grober Weise das Ansehen oder die Interessen des Vereins gefährdet oder schädigt oder sich sonst durch sein Verhalten einer weiteren Zugehörigkeit zum Verein als unwürdig erweist,
  - b. es nachhaltig gegen die Satzung oder satzungsgemäße Beschlüsse oder Anordnungen des Vorstands verstößt,
  - c. ein anderer wichtiger Grund vorliegt.
5. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist von mindestens zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen.
6. Der Ausschlussbeschluss des Vorstands muss mit qualifizierter Mehrheit aus sämtlichen Vorstandsstimmen erfolgen. Der Ausschlussbeschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Ab dem Tage des Zugangs endet die Mitgliedschaft des Mitglieds im Verein.
7. Das ausgeschlossene Mitglied kann innerhalb einer Frist von einem Monat seit Zustellung der schriftlichen Mitteilung über den Ausschluss schriftlich Beschwerde gegen den Ausschlussbeschluss einlegen. Die Beschwerde ist begründet an den Vorstand zu richten. In der nächsten Mitgliederversammlung ist über die Beschwerde mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten zu entscheiden.
8. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Eine Rückgewährung von Beiträgen, Sachspenden oder Geldspenden ist ausgeschlossen.

## §5 BEITRÄGE UND SPENDEN

1. Der Verein erhält seine zur Erfüllung der Vereinsaufgaben erforderlichen Mittel durch laufende Beiträge der Mitglieder und durch freiwillige Spenden.
2. Die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrags wird von der Mitgliederversammlung in einer Beitragssatzung festgesetzt. Von den Mitgliedern werden folgende Beiträge erhoben:  
Der Mindestbeitrag beträgt EUR 12,00 pro Vereinsjahr.  
Auf freiwilliger Basis kann jederzeit ein höherer Mitgliedsbeitrag gezahlt werden
3. Zahlung und Fälligkeit der Beiträge  
Die Begleichung der fälligen Mitgliedsbeiträge erfolgt in der Regel durch Lastschrift.  
Die Mitgliedsbeiträge sind zu Beginn des Vereinsjahres fällig und werden in der Regel im März des laufenden Vereinsjahres oder nach Eintritt in den Verein eingezogen.
4. Sollte das Mitglied des „GYD Freundeskreis e.V.“ eine Einzugsermächtigung erteilt haben, hat das Mitglied dafür zu sorgen, dass die Lastschrift eingezogen werden kann. Im Falle der Nichteinlösung hat das Mitglied die von der Bank in Rechnung gestellten Kosten zu tragen.
5. Die Beitragssatzung in ihrer jeweils aktuellen Fassung ist Bestandteil dieser Vereinssatzung.
6. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Aktive Schülerinnen und Schüler sind vom Beitrag befreit, ehemalige Schülerinnen und Schüler sind zwei Jahre nach dem Abitur vom Beitrag befreit.
7. Die Kassengeschäfte des Vereins sind jährlich einmal von zwei von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfern zu prüfen.

## §6 ORGANE DES VEREINS

1. Organe des Vereins sind
  - a. die Mitgliederversammlung
  - b. der Vorstand

## §7 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die Mitgliederversammlungen finden in Delbrück statt.
2. Die ordentliche Versammlung der Mitglieder hat alljährlich innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf eines Geschäftsjahres stattzufinden.
3. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn dies von mindestens einem Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der Gründe schriftlich beantragt wird. In diesem Fall muss die Mitgliederversammlung binnen eines Monats nach Eingang des begründeten Antrags beim Vorstand stattfinden.
4. Sowohl die ordentliche als auch die außerordentliche Mitgliederversammlung werden durch den Vorstand einberufen. Die Ladungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen. Sie ist eingehalten, wenn die Ladung zur Mitgliederversammlung zwei Wochen vor dem vorgesehenen Termin in Textform z.B. auf elektronischem Weg (E-Mail) aufgegeben wird. Die Einladung erfolgt mit Angabe der Tagesordnung.

5. Anträge, die in einer Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, müssen von den antragstellenden Mitgliedern sofort nach Bekanntgabe des Termins der Mitgliederversammlung, spätestens aber acht Kalendertage vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich eingereicht werden. Weitere Anträge können zugelassen werden, wenn die Mitgliederversammlung dies mit einfacher Mehrheit genehmigt.
6. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.
7. Jede ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung, die gemäß den vorstehenden Bestimmungen einberufen worden ist, ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
8. Bei Abstimmungen hat jedes Mitglied eine Stimme. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen gefasst, Beschlüsse über Satzungsänderungen, auch zur Änderung des Zweckes des Vereins, und über die Auflösung des Vereins bedürfen einer 2/3 Mehrheit der gültigen Stimmen der erschienenen Mitglieder.
9. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und von einem anderen Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.
10. Sämtliche Wahlen und Abstimmungen erfolgen per Handzeichen, soweit nicht aus der Versammlung geheime Wahl beantragt wird.

## §8 VORSTAND

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
  - a. dem Vorsitzenden
  - b. dem stellvertretenden Vorsitzenden
  - c. dem Kassierer

Der erweiterte Vorstand besteht aus:

- d. dem Schriftführer
- e. dem Beisitzer für den Bereich der Ehemaligenpflege

Weitere Mitglieder können als Beisitzer mit beratender Stimme von der Mitgliederversammlung in den erweiterten Vorstand gewählt werden.

Die Vorstandsmitglieder unter a bis c bilden den geschäftsführenden Vorstand im Sinne von §26 BGB.

2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes im Sinne von §26 BGB.
3. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Er hat insbesondere die folgenden Aufgaben:

- a. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
- b. Einberufung der Mitgliederversammlung,
- c. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- d. Aufstellung eines Jahresberichts und eines Kassenberichts,
- e. Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern,
- f. Beschlussfassung über die Verwendung von Mitteln des Vereins.

4. In der ersten Wahl 2024 wird der erste Vorsitzende für zwei Jahre gewählt, der Stellvertreter für ein Jahr. Alle weiteren Mitglieder werden für 2 Jahre gewählt. Danach werden die alle Vorstandsmitglieder immer für 2 Jahre gewählt.

Der Vorstand bleibt nach Ablauf der Amtszeit so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder werden in jeweils getrennten Wahlgängen gewählt, wobei für die Wahl jeweils die einfache Mehrheit ausreichend ist.

5. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Beendigung seiner Amtszeit aus, so kann der Vorstand bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung hierfür ein Ersatzmitglied berufen oder eine Ersatzwahl für die restliche Amtszeit durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung vornehmen lassen. Wird ein Ersatzmitglied durch den Vorstand berufen, so ist dieses Ersatzmitglied nicht berechtigt, den Verein im Sinne von §26 BGB nach außen zu vertreten.
6. Sind durch vorzeitiges Ausscheiden nur noch zwei Vorstandsmitglieder verblieben, so ist unverzüglich unter Berücksichtigung der Ladungsfristen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, in der ein neuer Vorstand zu wählen ist.
7. Der Vorstand leitet den Verein, vertritt ihn gerichtlich und außergerichtlich, führt Vereinsbeschlüsse aus und verwaltet das Vereinsvermögen. Er übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Entstandene Sachkosten werden ersetzt.
8. Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden einberufen und geleitet. Die Einberufung hat per E-Mail zu erfolgen.  
Es ist eine Einberufungsfrist von einer Woche einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.
9. Zu den Vorstandssitzungen ist auch der Schulleiter des Städtischen Gymnasiums Delbrück einzuladen. Dieser ist berechtigt, an den Sitzungen beratend teilzunehmen. Im Verhinderungsfall kann er sich vertreten lassen.
10. Zu den Vorstandssitzungen ist auch der Schülersprecher des Städtischen Gymnasiums einzuladen. Dieser ist berechtigt, an den Sitzungen beratend teilzunehmen. Im Verhinderungsfall kann er sich vertreten lassen.

## §9 GESCHÄFTSJAHR

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 10 AUFLÖSUNG DES VEREINS

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine ausschließlich zu diesem Zweck einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung. Für den Auflösungsbeschluss bedarf es einer Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder.  
Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins bzw. bei Wegfall des Vereinszweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Schulpflegschaft des Städtischen Gymnasiums Delbrück, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des bisherigen Vereins zu verwenden hat.

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 23.5.2024 von den anwesenden Mitgliedern genehmigt und tritt hiermit in Kraft.

Delbrück, 23. Mai 2024